



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Wolfsburger Elfen helfen e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Wolfsburg.
Die Eintragung erfolgt im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke nach § 53 Nr 1 AO. Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch mit aus Handarbeit hergestellten Sachen (genäht, gehäkelt, gestrickt o.ä.) Sternenkinder, Frühchen und kleinen Kämpfern und auch deren Geschwisterkindern zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Dem Verein ist eine Beitrittserklärung zu unterschreiben. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber schriftlichen Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag in Euro pro Jahr zu leisten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der jährlich zu zahlenden Beiträge wird von der Mitgliederversammlung erlassen.
- (2) Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Vereinszweck zuwider läuft

§ 6 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die schriftliche Austrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied zu richten.
- (3) Die Mitgliedschaft ist fristgerecht 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres zu kündigen.
- (4) Der bereits geleistete Mitgliedsbeitrag wird nicht zurück erstattet.



§ 7 Ausschluss aus dem Verein

(1) Die Mitgliedschaft kann der Verein durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden.

(2) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

(5) Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist, 2 Wochen nach Aussprache des Ausschlusses versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

(6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

(7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe des jährlich zu zahlenden Beitrags und die Aufnahmegebühr regelt.

(2) Die Höhe des Beitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Der Beitrag ist im März eines Jahres fällig und wird i.d.R. durch Bankeinzug erhoben.

(4) Der Verein ist berechtigt Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen. Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

(5) Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.



§ 9 Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Hat ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht geleistet, so wird es nach einem Monat schriftlich gemahnt und darauf hingewiesen, dass es, wenn der Beitrag nicht bis zur Fristsetzung eingeht, aus der Mitgliederliste gestrichen wird.
- (2) Das sodann säumige Mitglied wird vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen. Dies wird dem Betroffenen formlos und schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Organe

- Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorstandsmitglied.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Die Satzung kann Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (3) Der Vorstand ist zum Erlass einer Geschäftsordnung für die Regelung der Aufgabenverteilung des Vorstandes ermächtigt.
- (4) Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden
- (5) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 4 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- (6) Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch



zu machen. Die erste Vorsitzende und die zweite Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

(8) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.

(9) Wiederwahl ist zulässig.

(10) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes beendet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Satzungsänderungen,
- Wahl des Vorstands und dessen Entlastung,
- Beitragsfestsetzung,
- Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des abgelehnten Aufnahmebewerbers,
- Ausschließung eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds,
- Auflösung des Vereins.

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung, das oberste Organ des Vereins, ist mindestens einmal im Kalenderjahr -und zwar im 1. Quartal- einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch Benachrichtigung per Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Emailadresse, Anschrift oder Kontaktdaten gerichtet war.

(4) Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.



- (5) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in schriftlicher Form einzuladen.
- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (11) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 Versammlungsniederschrift

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (2) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls kann beim Schriftführer eingesehen werden.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Jährlich hat eine Kassen - und Rechnungsprüfung durch einen gewählten Kassenprüfer zu erfolgen.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.



§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt und mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 16 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Hospizarbeit Wolfsburg e.V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendhospizarbeit zu verwenden hat.

§ 17 Sonderregelung

Sofern das Finanzamt oder das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.